

16. Februar 2023

**Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Miss-
brauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!**
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/1691
**Anhörung des Hauptausschusses und der Kommission zur Wahrnehmung der
Belange der Kinder am 2. März 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/1691: „Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!“, Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Vorbemerkung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (UN-Kinderrechtskonvention; Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz – GG; § 1631 Abs. 2 BGB). Erfahrungen von Misshandlung, Verwahrlosung und sexueller Gewalt berühren grundlegende menschenrechtliche Positionen der Kinder und sind prägend für ihre weitere Entwicklung. Kinder und Jugendliche werden dieser Gewalt, diesem Unrecht nicht zuletzt deshalb ausgesetzt, weil Täter*innen gesellschaftlich, institutionell, ideologisch sowie strukturell geschützt werden. Die Anzahl von Menschen, die diese Taten ermöglichen, indem sie wegsehen, indem sie dulden, indem sie schweigen und damit die Täter*innen schützen, übersteigt die Zahl der Täter*innen. Sexuelle, körperliche sowie psychische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist keine Privatsache, sondern politische Verantwortung für Erziehung, Kindeswohl und Kinderrechte. Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aufarbeitung leistet dazu einen wichtigen Beitrag – Zeit allein heilt keine Wunden sexueller und sexualisierter Gewalt.

**Katholische Hochschule
Nordrhein-Westfalen**

Abteilung Köln
Wörthstraße 10
50668 Köln

Abteilung Aachen
Robert-Schumann-Straße 25
52066 Aachen

Abteilung Münster
Piusallee 89
48147 Münster

Abteilung Paderborn
Leostraße 19
33098 Paderborn

Hochschulleitung
Zentralverwaltung
Wörthstraße 10
50668 Köln

1. Welche Bedeutung hat Aufarbeitung und Entschädigung für die Betroffenen?

Bedeutung von Aufarbeitung

Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedeutet nicht einen „Schlusstrich“ unter Gewaltverbrechen und Unrecht zu ziehen, vielmehr geht es darum, die gesellschaftlichen, institutionellen wie ideologischen Ermöglichungsbedingungen in den Blick zu nehmen. Zudem geht es um die Anerkennung von Leid, die Übernahme der Verantwortung für Fehler der Vergangenheit und die Bereitschaft, aus diesen zu lernen.

Nach wie vor ist sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit einem Tabu verbunden. Für die Betroffenen (genauso wie für die Täter*innen, für die Mitwissenden, Schweigenden, Duldenden, Zeitzeug*innen und die systemischen Zusammenhänge) sind sie mit Schuld und Scham besetzt. Hierin liegt die Basis für gesellschaftlich manifestes Ausschweigen über die Taten. Die Tabuisierung schützt die Täter*innen, für Betroffene wird dadurch erschwert, die Tatvorgänge zu verstehen, einzuordnen und zu thematisieren.

„Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde. Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt Aufarbeitung auf Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung erwachsener Betroffener. Sie will einen Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und ihre Rechte zu etablieren, und sie zielt darauf, die Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention, Intervention und weitere Aufarbeitung angeknüpft werden kann.“¹

Bedeutung von Entschädigung

Wirtschaftliche Entschädigungen sind Gesten der Anerkennung und des Ausgleichs der Gewaltverbrechen sowie Zeichen der Übernahme von Verantwortung der Institution. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei allerdings, welche Bedingungen an die Aushandlung und Gewährung der Unterstützungsleistungen von Seiten der Institution gestellt werden. Die Gefahr ist groß, dass Traumata und Verletzungen wieder aufbrechen, wenn die Verfahren unsensibel gestaltet sind oder gewährte Leistungen lediglich bis zu einer Grenze von 5.000 bis zu 10.000 Euro zuerkannt werden. Der Aushandlungsprozess muss mit professioneller Distanz geführt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einer Reinszenierung von für sexuellen Missbrauch in Institutionen typischen Dynamiken kommt und nicht er-

¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2019, S. 8, Externer Link: http://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf.

neut Vertrauensbruch begangen wird. Wichtig ist sicherzustellen, dass unabhängige und zertifizierte Traumatherapeut*innen mit ausgewiesener Berufserfahrung zum Thema Sexualisierte Gewalt in Entschädigungskommissionen und Aushandlungsprozesse einbezogen werden.

Zu vermeiden ist zudem, dass Gespräche mit Betroffenen in Räumlichkeiten stattfinden, in denen sie mit Personen und Namen konfrontiert werden, die sie an belastende Erfahrungen erinnern.

Darüber hinaus dürfen Vertreter*innen der Institution nicht in die Aushandlung einbezogen werden, wenn sie am Krisen- oder Fallmanagement beteiligt waren oder in Kontakt zu den Betroffenen oder Beschuldigten stehen.²

Wirtschaftliche Entschädigung allein reicht allerdings nicht hin, um dem Vergessen der Unrechtstaten und Leiderfahrungen der Betroffenen entgegen zu wirken. Es bedarf der Etablierung einer öffentlichen Gedächtniskultur durch die Errichtung von beispielsweise speziellen Forschungsstätten oder Archiven.

Auch die Einrichtung von Aufarbeitungskommissionen treten einer Bagatellisierung und Verdrängung der Thematik entgegen und sind unerlässlich. Doch wie die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung

sexuellen Kindesmissbrauchs wiederholt in ihren Berichten aufzeigt, geht der Aufarbeitungsprozess für die Betroffenen mit hohen Belastungen einher, die durch den Ausbau spezialisierter Beratung und Therapie behoben werden müssen. In Fachkreisen besteht Konsens darüber, dass nicht allein Ausmaß und Form der Gewalttat entscheidend für die Folgen sexualisierter Gewalterfahrungen sind. Bedeutsam ist auch die Qualität der Unterstützung und der Schutz, den Kinder und Jugendliche sowie ihre Angehörigen – insbesondere in der Phase der Aufdeckung – erhalten³. Aufarbeitung bedeutet die Versorgung der Betroffenen zu verbessern, der Bedarf an spezialisierten Fachberatungsstellen und -angeboten ist hoch.

2. Wie kann die sekundäre Traumatisierung bei Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess möglichst verhindert bzw. verringert werden?

Im Rahmen der Aufarbeitung können unangemessene Reaktionen und Interventionen zu erneuten Traumatisierungen führen, dies zu verhindern gilt es, ausschließlich Ansprechpartner*innen für Betroffene einzusetzen, die den fachlichen Qualitätsstandards der Arbeit mit traumatisierten Menschen entsprechen und adäquat intervenieren können⁴. Sicher zu stellen ist, dass fachlich interveniert werden kann, wenn Betroffene durch Schilderungen der traumatischen Erfahrungen Intrusionen und Flashbacks erleben. Bei der Hotline der Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt hat sich bewährt, dass ausschließlich psychologisch-beraterisch erfahrenes Personal mit langjähriger Berufserfahrung eingesetzt wurde: „Nur

² Vgl. Enders, U./Bange, D. (2014). Sozialwissenschaftliche Untersuchung: in D. Bange/ U. Enders/ P. Ladenburger/ M. Lorsch (Hrsg.), Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (S. 127–340). Hamburg/Köln/Bonn, 303

³ Mosser, P. (2009). Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen, Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften.

⁴ Zimmer, A., Lappehse-Lengler, D., Weber, M., & Götzinger, K. (2014). Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt. Weinheim, Beltz

so konnten die zum Teil in akuten Krisensituationen befindlichen Anrufenden sachkundig stabilisiert und unterstützt werden“. Bei auftretenden kirchenrechtlichen, theologischen oder juristischen Fragestellungen wurden die Betroffenen weitergeleitet bzw. war es möglich, durch entsprechende Recherchen Auskünfte oder Hinweise zu geben⁵.

Die Gefahr einer Retraumatisierung kann gemindert werden, indem sich Kontakte mit Betroffenen sexualisierter Gewalt ausdrücklich von der von den Täter*innen initiierten Beziehungsstruktur und dem situativen Kontext der verübten sexualisierten Gewalt unterscheiden. Zudem ist auf grenzachtende und eindeutig nicht „private“ Beziehungsgestaltung zu achten.

4. Wie und unter welcher Beteiligung der relevanten Akteure muss eine strukturierte Aufarbeitung erfolgen?

Nachhaltige Aufarbeitung setzt Bereitschaft der Institution voraus, sich mit den eigenen Gelegenheitsstrukturen für sexuelle Gewalt auseinanderzusetzen (z. B. strukturelle Unklarheiten, fachliche Defizite). Aussicht auf Erfolg hat dieser Prozess allerdings nur, wenn er aktiv von der Leitung der Einrichtung/des Trägers unterstützt wird.

Zentral für die Umsetzung ist es, die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen abzusichern – nicht nur in Bezug auf externe Expertise und ein qualifiziertes Fallmanagement, sondern z. B. ebenso für Unterstützungszahlungen an Betroffene und deren Angehörige, Fortbildungs-, Supervisions- und Unterstützungsangebote für Mitarbeitende sowie konzeptionelle Weiterentwicklungen und die Neugestaltung der Räumlichkeiten, die zum Tatort wurden⁶.

Zu regeln ist darüber hinaus die Übernahme der Fallverantwortung und des Fallmanagements. Involviert in die Aufarbeitung sexueller Gewalt in Institutionen sind zum einen Akteure auf unterschiedlichen Ebenen der Institutionen (z.B. die Kinder, Eltern, Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeitende, Leitungskräfte etc.), zum anderen auch externe Stellen (z.B. Jugendämter, Strafverfolgungsbehörden, Untersuchungskommission, Fachberatungsstellen). Das Fallmanagement kann hier nicht von einer einzelnen Person geleistet werden, sondern es bedarf vielmehr eines Teams aus überwiegend externen Fachkräften.

Im Rahmen der Aufarbeitung aktueller und zurückliegender Fälle (sogenannter „Altfälle“) von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden zwei Ebenen der Aufarbeitung unterschieden: Eine unabhängige juristische sowie eine sozialwissenschaftliche Begutachtung innerhalb der Institution

⁵ Vgl. ebenda S. 74 ff und S. 87. Siehe dazu auch Bange, D., Enders, U., Ladenburger, P., Lörsch, M. (2014): Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Hamburg/Köln/Bonn, S. 297

⁶ Enders, U./Schlingmann, T. (2018): Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs, in: Fegert, J./Kölch, M./ König, E./ Harsch, D./ Witte, S./Hoffmann, U. (Hrsg.), Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen, Berlin, Springer, S. 302 f.

„Die juristische Begutachtung arbeitet straf-, arbeits-, dienst-, und haftungsrechtliche Fragestellungen auf. Die strafrechtliche Bewertung der Taten wird in aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen oftmals von den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens geleistet. Kommt es zu einer strafrechtlichen Verurteilung, so entsteht eine eindeutige Faktenlage, die den institutionellen Aufarbeitungsprozess oftmals erleichtert, jedoch nicht in jedem Fall“⁷. Institutionen können diese institutionelle Aufarbeitung aber auch blockieren bzw. zeigen nur eingeschränkt Bereitschaft, Strukturen und Arbeitsweisen der eigenen Organisation extern und unabhängig untersuchen zu lassen.

Im Fokus der sozialwissenschaftlichen Begutachtung stehen psychosoziale Folgen der Gewalterfahrungen für Betroffene und die Bedeutung der Täter*innenstrategien für institutionelle Dynamiken (z.B. Spaltungen, Ausgrenzungen, Diffamierungen von opferorientierten Fachkräften).

Folgende Anforderungen werden an sozialwissenschaftliche Untersuchungen zurückliegender Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen, die ebenso für die Aufarbeitung aktueller Fälle von Relevanz sind, gestellt:

- „Unabhängigkeit des Forschungsteams gegenüber der Institution;
- zuverlässige Kooperation der Institution;
- Identifikation und Reflexion der Funktionen der Aufarbeitung;
- Reflexion des Forschungsprozesses in einer Begleitgruppe, die sich aus Institutionsvertretern und (ehemaligen) Nutzern (darunter auf jeden Fall auch Betroffene) zusammensetzt;
- ausreichende finanzielle Mittel für mehrdimensionale und zeitaufwändige Datenerhebungen;
- praxisorientiertes Verständnis von Aufarbeitung mit dem Ziel einer konstruktiven Bewältigung sowie der Implementierung präventiver Strukturen;
- keine Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Forschungsberichts“⁸.

5. Wie können Betroffene im Rahmen einer Aufarbeitung besser begleitet, aufgefangen und unterstützt werden?

Ergänzend zu Frage 2: Betroffene haben das Recht sich in Aushandlungsprozessen von Unterstützungs- oder Entschädigungsleistungen anwaltlich vertreten/begleiten zu lassen. Die Kosten sollten von der Institution übernommen werden. Als Gegenleistung darf der Träger der Einrichtung nicht um Versöhnung bitten oder den Anspruch darauf erheben.

⁷ Ebenda 305

⁸ Aufarbeitungskommission 2019: Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin. Aktualisierte Positionierung der Aufarbeitungskommission: Andresen, S. / Bergmann, Ch. / Briken, P. / Katsch, M. / Kavemann, B. / Keupp, H. / Tilmann, B.: Die Aufarbeitung sexueller Gewalt steht erst am Anfang, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.6.2021, S. 6.

Eine adäquate Begleitung von Betroffenen setzt die Installierung einer flächendeckenden, sehr gut qualifizierten Hilfeinfrastruktur voraus ((Fach-)Beratungsstellen, psychotherapeutische Angebote, erzieherische Hilfen etc.), die finanziell, personell, strukturell, politisch gestützt wird und wirksam ist.

Im Auftrag der UBSKM ist eine Expertise in Auftrag gegeben worden, die belegt, dass es bis heute Versorgungslücken gibt und die Finanzierung von Fachberatungsstellen nicht dauerhaft gesichert ist. Eine Unterversorgung zeigt sich auch in NRW:⁹ Als dringlichste Probleme benennen die befragten Fachberatungsstellen in NRW „fehlende Therapieplätze bzw. lange Wartezeiten auf therapeutische Hilfe und einen Mangel an ausreichend qualifizierten Therapeut*innen sowie fehlende Beratungsmöglichkeiten für Männer. Wichtig sei weiterhin eine Enttabuisierung von sexualisierter Gewalt an Jungen und Männern, von denen noch immer zu wenige in der Beratung ankämen. Außerdem fehlen weitere Fachberatungsstellen: Ländliche Gegenden seien unterversorgt und einzelne Einrichtungen teilweise für mehr als ganze Landkreise zuständig. Einige Beratungsstellen könnten keine Betroffenen aus dem Umland annehmen, diese seien dann nicht versorgt.

Weiterhin wurden fehlende Beratungsmöglichkeiten für folgende Zielgruppen genannt: Übergriffige Kinder und Jugendliche, Täter*innen, Migrant*innen und Betroffene mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Es fehle an Prävention allgemein und in Institutionen, außerdem bestehe gerade auf dem Land eine hohe Hemmschwelle in die Beratung zu kommen“¹⁰.

„Problematisch seien zudem die langen Wartezeiten auf ein gerichtlich beauftragtes Gutachten und die Befragungen von Kindern, wenn keine Anzeige erstattet wurde, sowie Beratungen bei Fragen der Kindeswohlgefährdung. Geschlechtsspezifische Möglichkeiten der Notunterbringungen seien erforderlich und ein Zugang in die Beratung für Jugendliche ohne Einwilligung der Eltern. Außerdem wurde die Aufnahme von übergriffigen Jugendlichen in das Schutzkonzept des §8a gefordert. Das System der insoweit erfahrenen Fachkräfte müsste sichtbarer und erreichbarer werden“¹¹.

Ausgehend von diesen Ergebnissen zeigt sich in NRW ein erheblicher Handlungsbedarf in der Versorgung der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlicher sowie Regelungslücken im Landeskinderschutzgesetz NRW. Die Ergebnisse der Expertise bestätigen die wichtige Bedeutung der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten und unterstreichen damit einen wesentlichen Baustein des Landeskinderschutzgesetz NRW.

6. Welche Rolle könnte ein/eine unabhängige/r Beauftragte/r für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten im Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen einnehmen?

Sie könnte Anlaufstelle und Ansprechpartner*in in NRW für Betroffene, Angehörige sowie für Fachleute aus Wissenschaft und Praxis und für alle Menschen sein,

⁹ Kavemann, B. et al. (2016): Fallbezogene Beratung und Beratung zu von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch. Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen, Hrsg.: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin

¹⁰ Ebenda S. 126 f.

¹¹ Ebenda S. 126

die sich gegen sexuelle Gewalt an Kindern engagieren oder Fragen zu Schutz, Hilfe, Forschung und Aufarbeitung haben. Sie kann Aufklärung leisten, Initiativen und Maßnahmen zum Aufbrechen der Mauer des Schweigens um sexuelle Gewalt in der Gesellschaft einleiten, vorantreiben und der Tabuisierung entgegenwirken. Nicht die Betroffenen müssen sich schämen, die Verantwortung liegt bei den Täter*innen, diese Botschaft gilt es in das Bewusstsein der Gesellschaft zu befördern.

Zentral ist es, den Betroffenen eine Stimme zu geben, indem Schilderungen und Berichte veröffentlicht werden und dafür Sorge getragen wird, dass sie in relevanten politischen Gremien gehört werden. Darüber hinaus sollte ihre Rolle umfassen zu prüfen, ob die von Betroffenen, Forschung und Expert*innen erarbeiteten Empfehlungen in der Politik als Maßnahmen beschlossen und auch umgesetzt werden. Damit kann sie nachhaltig zur Stärkung der Kinderrechte und Verbesserung des Kinderschutzes beitragen.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder verweist nicht zuletzt auf gesellschaftlich gegebene, beschränkte Handlungsmöglichkeiten von Kindern und lenkt damit den Blick auf ihre gesellschaftliche Position. Eine beauftragte Person für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten im Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen sollte eine zentrale Rolle dabei einnehmen, die Handlungsmächtigkeit der Kinder zu stärken und Freiräume sowie Entfaltungsmöglichkeiten in sicheren Organisationen und Familien zu gewährleisten.

7. Wie kann das Vertrauen in die Institution Kirche gestärkt/wiederhergestellt werden?

Sexuelle Gewalt im Raum von Kirche nicht als Fehlverhalten Einzelner darzustellen, sondern als Versagen der Organisation anzuerkennen, wäre bezogen auf Vertrauen und Reputation, die Kirche durch den Umgang und die Aufarbeitung sexueller Gewalt im Kontext von Kirche verloren hat, ein Beweis von Haltung. Aufarbeitung dürfte nicht länger symbolisch instrumentalisiert werden. Kirchenvertretungen auf allen Ebenen müssten ein glaubhaftes Interesse an flächendeckender Aufarbeitung erklären, diese kooperativ fördern und die Kontrolle der Aufarbeitung an ein unabhängiges Gremium überantworten. Auf höchster Ebene müsste Rechenschaft über die Amtsführung gegeben werden, institutionelle Verantwortung gegenüber den Betroffenen übernommen und Konsequenzen getragen werden. Aufarbeitung und Anerkennung des Unrechts müsste über den Schutz der Institution gestellt werden. Dementsprechend müssten Organisationsentwicklungsprozesse angestoßen und in den Einrichtungen Schutzkonzepte entwickelt, deren Einhaltung und Umsetzung verbindlich geregelt sowie insgesamt nachhaltig wirksame präventive Verfahren implementiert werden. Diese Verfahren sollten einem (staatlichen) Kontroll- und Monitoringmechanismus unterzogen und kontinuierlich begleitet werden. Die Anfang 2019 begonnenen komplexen Verhandlungen für eine „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“, die in 2020 abgeschlossen wurden, sind ein Signal, dem nun ein flächendeckender schonungsloser Aufarbeitungsprozess folgen müsste. Weiterhin bestehende Defizite müssen transparent gemacht werden.

8. Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

Die derzeitige Studienlage legt nahe, dass in kirchlichen Institutionen ein spezifisches Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche unabhängig vom Geschlecht besteht¹². Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die zur Verfügung stehenden Erkenntnisse nicht unbedingt die aktuelle Situation in kirchlichen Einrichtungen erfassen. Bislang gibt es in Deutschland keine systematische Erhebung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich. Wenn auch nur eingeschränkt das quantitative Ausmaß erfasst ist, so lassen vorliegende Untersuchungen jedoch erkennen, dass „sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen als systemisches Geschehen aufzufassen ist, das historisch begründbar und institutionell bedingt ist und in seinen Erscheinungsweisen und Auswirkungen ein relevantes Ausmaß an Spezifität aufweist“¹³.

Im Rahmen von Aufarbeitung und Prävention müssen gezielt systemimmanente Risikofaktoren sowie eine grundsätzliche Reflexion des Umgangs mit Sexualität in den Blick genommen werden.

12. Wie bewerten Sie die Schaffung eines Akteneinsichtsrechts sowie einer Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten, u. a. mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip, wenn aufgrund von Verjährung oder sonstigen Gründen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehr erfolgen können?

Solange die Arbeit einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten nicht über eine gesetzliche Grundlage gesichert ist und sie nicht etwa nach dem Prinzip eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses Täter*innen, Zeitzeugen*innen unter Androhung von Sanktionen vorladen und zur Aussage zwingen kann, ergeben sich bei mangelnder freiwilliger Kooperation von Organisationen erhebliche Einschränkungen erfolgreicher Aufarbeitung. Dies gilt auch, wenn Akteneinsicht in datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich gesicherte Vorgänge sowie Investigation in laufenden strafrechtlichen Verfahren nicht möglich sind.

13. Wie kann das Dunkelfeld mit Blick auf Missbrauchstaten verringert und können Betroffene sowie Angehörige dabei unterstützt werden, Missbrauchstaten konsequent anzuzeigen?

Es müssen große Anstrengungen unternommen werden, damit sich von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche anderen Menschen anvertrauen. Insbe-

¹²Ein Überblick geben Fernau, Sandra/Hellmann Deborah F. (Hrsg.) (2014): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 45. Baden-Baden: Nomos; Bundschuh, Claudia (2011): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. Deutsches Jugendinstitut, München. www.dji.de/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf

¹³ Hackenschmied, G./Mosser, P. (2018): Kirchliche Einrichtungen als Orte sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, A. et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten, Weinheim, Basel, S. 494

sondere die gesellschaftliche Tabuisierung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen schützt die Täter*innen im Hell- und Dunkelfeld. Kinder und Jugendliche sollten ernstgenommen werden und auch weniger schwere Formen sexuellen Missbrauchs dürfen nicht bagatellisiert werden. Es braucht Aufklärung über Täter*innenstrategien, dass auch Frauen Täterinnen sein können, wird noch zu wenig in der Öffentlichkeit und pädagogischen Einrichtungen thematisiert. Zudem muss Wissen über Dynamiken und das richtige Vorgehen im Vermutungsfall vermittelt werden. Nicht selten fällt es nicht missbrauchenden Angehörigen schwer, den Missbrauch zu glauben. Es bedarf verstärkter Investitionen in Präventionsarbeit und dem Ausbau spezialisierter Fachberatungsstellen. Ein niederschwelliger Zugang zu Hilfeangeboten Betroffener und Angehöriger sollte flächendeckend gewährleistet sein. Ausdrücklich müssen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich ohne Wissen der Eltern und Schweigepflichtentbindungen an das Hilfesystem/Ombudsstellen wenden zu können. Vulnerable Gruppen wie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind einem erhöhten Risiko sexueller Gewalterfahrungen ausgesetzt. Präventionsarbeit und das Hilfesystem muss diese Zielgruppe stärker in den Blick nehmen.

Aktuell gibt es keine Anzeigepflicht, bei allen Gründen die dafür sprechen, ist zu bedenken, dass eine Anzeigepflicht dazu führen kann, dass sich Kinder und Jugendliche anderen Menschen nicht anvertrauen, wenn diese Personen als Mitwissende zwangsläufig Anzeige erstatten müssen und ein Strafverfahren eingeleitet wird. Wenn es dazu kommt, dass Gewalttaten zur Anzeige gebracht werden und Kinder und Jugendliche aussagen müssen, sollten sie gemäß ihrem Alter, Entwicklungsstand und Lebenslage auf das Gerichtsverfahren vorbereitet und darin durch erfahrene und qualifizierte Fachkräfte begleitet werden.

15. Wo sehen Sie den dringendsten staatlichen Handlungsbedarf zur Aufarbeitung von Missbrauchstaten in kirchlichem Kontext?

Der Staat steht bei der strafrechtlichen Verfolgung der noch nicht verjährten Sexualstraftaten im kirchlichen Kontext uneingeschränkt in der Pflicht. Dringendst zu verhindern ist, dass bei Vermutungen und/oder im Verdachtsfall, potenzielle Täter*innen durch die Kirche geschützt werden, in dem sie an einen anderen Wirkungsort versetzt werden, ohne sich einer Untersuchung/Aufarbeitung unterziehen zu müssen. Jeder Vermutung, Verdacht und jeder Anzeige muss auch tatsächlich in der gebotenen Weise und allen zugelassenen Mitteln nachgegangen werden.

17. Welche der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen halten Sie aus welchen Gründen für zielführend und welche weiteren Maßnahmen halten Sie für erforderlich?

Alle im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen werden unterstützt, Begründungen finden sich in der Beantwortung des Fragenkatalogs.

Bezogen auf das Thema Forschung ergeben sich über die Dunkelfeldthematik hinaus weitere Desiderate. Noch wenig erforscht ist das Erleben und Verarbeiten der sexuellen Gewalt. Wie gehen Kinder und Jugendliche mit der problematischen Situation um? Was brauchen sie, um über den Missbrauch sprechen zu können? Welche Sprache finden sie dafür? Was hilft ihnen, was können Erwachsene tun,

um sie zum Sprechen zu ermutigen? Wie können sich Kinder gegenseitig unterstützen und stärken? Antworten auf diese Fragen können eine reflexive Professionalisierung von Institutionen und Programmen im Kinderschutz voranbringen und eine Perspektive auf individuelle Bedürfnisse, Akteurskompetenz und Lebensführung von sexueller Gewalt betroffener Kinder und Jugendlichen eröffnen. Diese Forschung könnte ein Beitrag zum Aufbau einer Wissenschaftssparte sein, die man als „Viktimologie von Heranwachsenden“ bezeichnen kann, als systematisches Erfordernis von Kindern als Opfern von Gewalt und Belastung, als Suche nach Ursachen, Erscheinungen und Verläufen von Therapien und Unterstützungsangeboten¹⁴.

18. Wie beurteilen Sie die bisher durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die verpflichtenden Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, die Einrichtung der Betroffenenbeiräte und Aufarbeitungskommissionen in den Bistümern, den Auszahlungsprozess der Geldzahlungen, die Meldepflicht für Verdachtsfälle? Sind diese Maßnahmen zielführend oder inwieweit sollte der Staat hier Regelungen treffen?

Eine Evaluationsstudie, die Aufschluss über die Wirksamkeit dieser Präventionsschulungen gibt, ist mir nicht bekannt. Um Hinweise auf die Wirksamkeit verpflichtender Präventionsschulungen zu erhalten, könnte eine Analyse der Konzepte und deren Einbindung in die Schutzkonzepte der Einrichtungen sowie Befragungen von Haupt- und Ehrenamtlichen hinsichtlich des erlebten Grades an Handlungssicherheit, den Sie durch die Präventionsschulung erfahren haben, erkenntnisreich sein. Zudem wäre in den Blick zunehmen, inwieweit in den Präventionsschulungen die unter Frage acht angesprochenen systemimmanenten Risikofaktoren thematisiert werden.

Inwieweit die angesprochenen weiteren Maßnahmen zielführend sind, kann ich nicht beurteilen. Staatlicher Eingriff muss erfolgen, wenn Kirche nicht Willens und /oder in der Lage ist, die Missstände zu bearbeiten und zu beheben und dadurch weiterhin Minderjährigen und Schutzbefohlenen Unrecht und Leid zugefügt wird. (Siehe dazu auch die Antworten auf Frage 7 und 15.)

19. Welche Chancen und welche Risiken sehen Sie in der Einführung eines oder einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW? Welche Rechte und welche Ressourcen sind aus Ihrer Sicht für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Beauftragten erforderlich?

Die Einführung einer unabhängig beauftragten Person nach dem Vorbild der unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs kann den Kinderschutz in NRW nachhaltig stärken und fördern. Um eine optimale Ansiedlung, fachliche Zuständigkeit, Ausstattung und Unterstützung sowie Durchgriffsrechte installieren zu können, sollte die Bundesbeauftragte hinsichtlich ihrer Einschätzung zu einer gebotenen finanziellen, rechtlichen, strukturellen, organisatorischen sowie fachlichen Ausgestaltung befragt werden.

¹⁴ Bühler-Niederberger, D. (2014): Das Wissen vom Kind – generationale Ordnung und professionelle Logik im Kinderschutz, in: Bütow, B. et al. (Hrsg.): Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie, Berlin, Springer, S. 129

23. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine unabhängige Kommission oder auch Wahrheitskommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW zusammengesetzt sein und welche Schwerpunkte sollte sie bei der Untersuchung sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW seit 1949 setzen?

Sie sollte in der Lage sein, sich für die Betroffenen einzusetzen, Ausmaß, Formen, Ursachen, Bedingungen und Folgen von sexuellem Missbrauch in Institutionen zu untersuchen bzw. Untersuchungen in Auftrag zu geben und der Landesregierung Handlungsempfehlungen für legislative Entscheidungen zur Verfolgung und Prävention von Kindesmissbrauch zu geben. Die personelle Zusammensetzung der Kommission muss eine unabhängige Arbeit gewährleisten und dafür Sorge tragen, dass die Perspektiven aller relevanten Akteure und Betroffener einbezogen werden.

Bislang fehlt eine Metastudie, die zusammenfassend die Hintergründe sexualisierter Gewalt in Deutschland aufarbeitet und Aufschluss über allgemeine Standards gesamtgesellschaftlicher Aufarbeitung und ihrer politischen und juristischen Konsequenzen gibt¹⁵. Hier könnte die Kommission ansetzen.

24. Wie sollten eine Dunkelfeldstudie und regelmäßige, repräsentative Erhebungen angelegt werden, um das Ausmaß des vergangenen Unrechts, die Wirksamkeit von Gegenstrategien und neue Entwicklungen beurteilen zu können?

Zur Anlage einer Dunkelfeldstudie gibt die von der UBSKM in Auftrag gegebene Expertise „Machbarkeit der Durchführung von Dunkelfeldstudien zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mittels Haushaltsbefragung“ von Vera Clemens, Marc Allroggen, Robert Schlack, Ann-Christin Schulz, Elmar Brähler einen guten Überblick.

Grundsätzlich ist bei Dunkelfeldstudien zu dieser Thematik zu berücksichtigen, dass es sich schwierig gestalten kann, vulnerable und stärker isolierte Bevölkerungsgruppen, die als besonders gefährdet gelten, sexueller Gewalt ausgesetzt zu werden, für Studien zu gewinnen. Zudem können sich empfundene Scham und Schuldgefühle der Betroffenen hemmend auf die Teilnahmebereitschaft auswirken. Der erwartete Nutzen und die ethische Verantwortung der Forschung sind vorab gut abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Prof.in Dr. Heike Wiemert

¹⁵ Brachmann, J. (2018): Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als gesellschaftliche Aufgabe, in: Retkowski, A. et al. (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, Weinheim, Basel, S. 810